



TECH

Rider

SAFETY • STANDBAU • TECHNIK • VERSORGUNG

— RECHTLICHER RAHMEN

Verbindlich für alle Beteiligten.

Diese Technischen Richtlinien sind integraler Bestandteil der Verträge, die MOA mit seinen Ausstellern, Veranstaltern, Dienstleistungs- und Serviceunternehmen schließt. Sie enthalten Sicherheitsvorschriften, die im Interesse von Ausstellern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit für die technische und gestalterische Ausstattung der Veranstaltung bieten sollen, abgestimmt mit den zuständigen Behörden des Landes Berlin — einschließlich Bauordnung, Brandschutz und weiteren Sicherheitsvorschriften. Der englische Text ist verbindlich.

Gesellschaft	MOA Berlin Betriebs GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft	Drei-Brücken-Weg 12, 49681 Garrel
Veranstaltungsort	Stephanstraße 41, 10559 Berlin
Telefon	030 39 40 43 0
Web	moa.de
Mail	hello@moa.de



Inhaltsverzeichnis.

1. Vorbemerkungen	04
1.1 Hausordnung 1.2 Öffnungszeiten	
2. Verkehr, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	05
2.1 Verkehrsvorschriften 2.2 Rettungswege 2.3 Sicherheitseinrichtungen 2.4 Bewachung 2.5 Notfall-Evakuierung	
3. Technische Daten und Ausstattung	06
3.1 Hallendaten 3.2 Freigelände	
4. Standbauvorschriften	07
4.1 Standsicherheit 4.2 Standbaugenehmigung 4.3 Bauhöhen 4.4 Brandschutz- & Sicherheitsvorschriften 4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen 4.6 Podeste, Leitern, Treppen 4.7 Standgestaltung 4.8 Freigelände	
5. Betriebssicherheit, technische Versorgung	14
5.1 Allgemeines 5.2 Arbeitsmittel 5.3 Elektroinstallation 5.4 Wasser/Abwasser 5.5 Druckluft/Gas 5.6 Maschinen, Druckbehälter, Abgase 5.7 Druck-/Flüssiggase & brennbare Flüssigkeiten 5.8 Gefahrstoffe 5.9 Film/Foto/TV 5.10 Strahlenschutz 5.11 HF-Geräte/EMV 5.12 Krane/Stapler 5.13 Musikalische Darbietungen 5.14 Speisen/Getränke	
6. Umweltschutz	21
6.1 Abfallwirtschaft 6.2 Wasser-, Abwasser- und Bodenschutz 6.3 Umweltschäden	

1. Vorbemerkungen.

Das MOA Berlin – die MOA Berlin Betriebs GmbH & Co. KG, Sitz der Gesellschaft Garrel, nachfolgend „MOA“ genannt – hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen, um allen Ausstellern/Veranstaltern die optimale Möglichkeit zu geben, ihre Exponate zu präsentieren und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Diese sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindlich. Die Technischen Richtlinien sind integraler Bestandteil der Verträge, die MOA mit seinen Ausstellern, Veranstaltern, Dienstleistungs- und Serviceunternehmen schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Dienstleistungs- und Serviceunternehmen stellen sicher, dass alle ihre Vertragspartner, die auf dem Veranstaltungsgelände tätig oder anwesend sind, diese Technischen Richtlinien einhalten. MOA kann von jeder Person, die auf dem Veranstaltungsgelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die von einem anderen Veranstalter als MOA durchgeführt werden, ist der Veranstalter neben MOA berechtigt und verpflichtet, seine Kunden und deren Vertragspartner zur Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verpflichten.

Diese Richtlinien enthalten zudem Sicherheitsvorschriften, die im Interesse von Ausstellern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit für die technische und gestalterische Ausstattung der Veranstaltung bieten sollen. Diese Vorschriften wurden mit den zuständigen Behörden des Landes Berlin abgestimmt, einschließlich Bauordnung, Brandschutz und weiteren Sicherheitsvorschriften. MOA behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Betriebs-Verordnung Berlin (BetrVO) – die in Berlin an die Stelle der Versammlungsstättenverordnung tritt – sowie die Bauordnung für Berlin (BauO Bln).

Hinweis: Die Berliner BetrVO orientiert sich inhaltlich an der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO). Eine MVStättVO-Novelle (Stand 2025) ist in Vorbereitung; künftige landesrechtliche Anpassungen sind zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung oder die Inbetriebnahme eines Messestandes kann im Interesse aller Veranstaltungsbeteiligten untersagt werden, wenn festgestellte Mängel trotz Aufforderung nicht zum Veranstaltungsbeginn behoben werden. Weitergehende Sicherheits- und Standbauanforderungen bleiben vorbehalten. Das Baurecht ist Landesrecht. Das Land Berlin gewährt uns als Betreiber je nach Art der Genehmigung eine Bearbeitungsfrist von 8 bis 12 Wochen. Aufgrund dessen sowie unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Ausstellungsflächen unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. MOA behält sich darüber hinaus Änderungen vor. Der englische Text ist verbindlich.

1.1 HAUSORDNUNG / AUSZUG AUS DER HAUSORDNUNG

Das Gelände ist Privatgrund. MOA übt das Hausrecht neben dem jeweiligen Veranstalter aus. Ergänzend wird auf die am Standort ausgehängte Haus- und Betriebsordnung verwiesen, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

1.2 ÖFFNUNGSZEITEN

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit gearbeitet werden.

1.2.2 Veranstaltungsdauer

Während der Veranstaltungsdauer werden die Hallen für Aussteller, deren Standbauer und Serviceunternehmen entsprechend der vertraglichen Mietzeit vor Messebeginn geöffnet und nach Messeende geschlossen, sofern nicht in den speziellen Teilnahmebedingungen andere Zeiten bekannt gegeben werden.

2. Verkehr, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen.

2.1 VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsablaufs während Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung sind die verkehrsregelnden und verkehrslenkenden Anordnungen strikt zu beachten. Die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gelten im gesamten Veranstaltungsbereich und auf den Parkplätzen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 10 km/h. Die Parkdauer im Ausstellungs- und Messegelände zum Be- und Entladen ist begrenzt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger, Container und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt werden. Das Übernachten in Fahrzeugen auf dem Gelände und in den Veranstaltungsbereichen ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist während der Auf- und Abbaueiten der Aufenthalt von Personen, die keiner versicherbaren Beschäftigung nachgehen – insbesondere Minderjährige – in den Hallen und im Ausstellungsbereich des Freigeländes untersagt.

2.2 RETTUNGSWEGE

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen Zufahrten und Bewegungszonen für die Feuerwehr, gekennzeichnet durch Halteverbotszeichen, sind jederzeit – auch während der Auf- und Abbaueiten – freizuhalten. Auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt. Brandschutzeinrichtungen wie Hydranten und deren Kennzeichnung in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verstellt, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notluken, Gänge

Rettungswegen sind jederzeit freizuhalten. Türen und Tore auf Rettungswegen müssen innen und außen freigehalten werden; sie müssen sich von innen leicht in voller Breite öffnen lassen. Notausgangstüren und Notluken sowie deren Kennzeichnungen dürfen nicht verstellt, blockiert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge dürfen nicht durch hineingestellte oder hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Sprinkleranlagen, Brandmelder, Feuerlöscher, Rauchmelder, Schließeinrichtungen für Hallentore und sonstige Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweisschilder sowie die grünen Rettungszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht verstellt oder überbaut werden.

2.4 BEWACHUNG

Eine allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes während der Veranstaltungsdauer wird durch MOA nicht gestellt. Während der Auf- und Abbaueiten besteht keine allgemeine Aufsicht. Eine gesonderte Bewachung ist über MOA zu beauftragen. MOA übernimmt keine Obhut für von Ausstellern und Dritten eingebrachte oder angelieferte Gegenstände. Das von Ausstellern eingesetzte Sicherheitspersonal ist nicht befugt, Aufträge unmittelbar vom Aussteller entgegenzunehmen. MOA ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung durchzuführen. Bei Bedarf hat der Aussteller Standwachen für den Stand und die eingebrachten Gegenstände zu organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von MOA beauftragten Sicherheitsdienst gestellt werden. Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten ein erhöhtes Risiko für Ausstellungsgut und sonstige eingebrachte Gegenstände besteht. Wertvolle oder leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets eingeschlossen werden. Veranstaltungen und Feiern am Stand (Standpartys) können außerhalb der Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen nur mit gesonderter schriftlicher Genehmigung von MOA durchgeführt werden. Innerhalb der Öffnungszeiten bedürfen sie grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOA.

2.5 NOTFALL-EVAKUIERUNG

Aus Sicherheitsgründen können die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung durch MOA und/oder den Veranstalter angeordnet werden. Anwesende Personen haben den Anweisungen Folge zu leisten und sich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen im Freien zu begeben. Aussteller müssen ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren informieren. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihr Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung.

3.1 HALLENDATEN

Hallendaten können bei der technischen Abteilung angefordert werden. Bodenbeschaffenheit: Informationen zur Bodenbeschaffenheit können bei der technischen Abteilung angefordert werden. Abhängungen sind in der Convention Hall möglich. Informationen zu Abhängmöglichkeiten können bei der technischen Abteilung angefordert werden.

SKIZZE HALLENSCHNITT & ANSCHLAGPUNKTE AUF ANFRAGE VERFÜGBAR

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Verfügbare Stromart und Spannung in der Convention Hall: Wechselstrom 230 Volt (+/-10 % je nach EVU) / 50 Hz; Drehstrom 3 × 400 Volt (+/-10 % je nach EVU) / 50 Hz. Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160.

3.1.2 Strom- und Wasserversorgung

Informationen zur Strom- und Wasserversorgung können bei der technischen Abteilung angefordert werden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon- und Datenanschlüssen erfolgt auf dem Veranstaltungsgelände durch die interne IT-Abteilung.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die Wirksamkeit der Sprinkleranlagen darf durch Auf- oder Abhängungen in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Stände gesondert zu besprühen. Zu beachten ist, dass Temperatur und Brandentstehung die Sprinkleranlage auslösen können.

3.1.5 Heizung, Lüftung

MOA sorgt für allgemeine Be- und Entlüftung sowie Beheizung. Die Hallen können klimatisiert werden.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist MOA unverzüglich zu informieren.

3.2 FREIGELÄNDE

Die Art der Nutzung des Freigeländes ist mit der technischen Abteilung abzustimmen.

4. Standbauvorschriften.

4.1 STANDSICHERHEIT

Ausstellungsstände einschließlich Einbauten und Exponaten sowie Werbeträger müssen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Aussteller ist für die Standsicherheit verantwortlich und hat diese gegebenenfalls nachzuweisen. Für die Standsicherheit von Standkonstruktionen ist eine horizontale Ersatzflächenlast (Winddruck) von 0,125 kN/m² anzusetzen, um eine ausreichende Kipp- und Gleitsicherheit zu erreichen. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich und erfordern einen genauen Nachweis. Eine Aussteifung gegen Nachbarstände oder vorhandene Gebäudekonstruktionen ist nicht zulässig. Für statisch tragende Standkonstruktionen sind Spanplatten gemäß DIN EN 312-1 P1, P2 oder P3 nicht zulässig. Ebenso ist eine Sicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig. MOA behält sich vor, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit vor Ort durch einen Statiker durchzuführen.

4.2 STANDBAUGENEHMIGUNG

Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien bei Planung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist für eingeschossige Standkonstruktionen, die nicht höher als 3 m sind und eine Fläche von nicht mehr als 20 m² überdecken, keine Vorlage von Zeichnungen zur Genehmigung erforderlich. Siehe auch Punkt 4.4.2.

Auf Anfrage bietet MOA die Prüfung von Standbauplänen an, die in digitaler Form oder in dreifacher Papierform einzureichen sind (Vorlauf 8 Wochen). Für Standbaugenehmigungen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist bei MOA eingehen, wird eine Nachbearbeitungsgebühr erhoben. Nach Baubeginn werden keine Standbaugenehmigungen mehr geprüft und genehmigt. Eine statische Prüfung ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Darüber hinaus sind alle weiteren Standkonstruktionen, mobile Stände, Standkonstruktionen mit geschlossenen Decken, Sonderkonstruktionen und Bauten genehmigungspflichtig. Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1 Prüfung und Genehmigung genehmigungspflichtiger Bauten

Bemaßte Standpläne mit Grundrissen und Ansichten sind dem Veranstalter fristgerecht in Papierform oder digital zur Genehmigung vorzulegen. Die Kopien der Standpläne werden dem Aussteller/Standbauer nach Prüfung mit dem Genehmigungsvermerk zurückgegeben. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau genehmigt.

Für die Genehmigung von:

- mehrgeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Sonderkonstruktionen

sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache mindestens 8 Wochen vor Baubeginn bei MOA erforderlich:

- a. Baubeschreibung
- b. bemaßte Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- c. Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d. wird ein Prüfbuch/eine Typprüfung vorgelegt, entfallen die Punkte a) und b)

Für mehrgeschossige Bauten ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Der hierfür beauftragte Prüfenieur muss aus Berlin sein. Ausnahmsweise kann für die statische Prüfung ein Prüfenieur aus einem anderen Bundesland beauftragt werden; die Prüfung vor Ort muss jedoch durch einen anerkannten Prüfenieur aus Berlin erfolgen, der eine Prüfbescheinigung auszustellen hat. Diese Bescheinigung ist am Stand bereitzuhalten. Der vor Ort beauftragte Prüfenieur ist vom Aussteller/Standbauer zu benennen. Die Bestimmungen der BetrVO Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung für mehrgeschossige Bauten sind vom Aussteller zu beachten und einzuhalten.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstände in den Hallen müssen von MOA genehmigt werden. Vorführungen motorbetriebener Fahrzeuge müssen von MOA genehmigt werden.

4.2.3 Änderung nicht regelkonformer Teile

Standkonstruktionen, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Vorschriften nicht entsprechen, sind erforderlichenfalls zu ändern oder zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, ist MOA berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

4.2.4 Prüfungsumfang

Der für die Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen zuständige MOA-Mitarbeiter behält sich vor, vor und während des Aufbaus sowie während der Veranstaltung zu prüfen, ob die vorstehenden Standbauvorschriften eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, ist MOA berechtigt, die erforderlichen Änderungen auf Kosten des Ausstellers oder Veranstalters vorzunehmen oder auf dessen Kosten zu entfernen, sofern der Aussteller den Zustand nicht unverzüglich behebt.

4.3 BAUHÖHEN

Hallenspezifische bauliche Beschränkungen können bestehen. Detaillierte Informationen können bei der technischen Abteilung angefordert werden. Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. In den übrigen Bereichen und Hallen ist eine Bauhöhe von bis zu 3 m ohne Genehmigung möglich (die bauliche Beschaffenheit ist vorab zu prüfen). Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch MOA, wobei der Aussteller in jedem Fall sicherzustellen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen hat, dass die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in den Deckenbereichen der Halle nicht beeinträchtigt wird. Auch bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist die Gestaltung der zusätzlichen Flächen zum Nachbarstand hin neutral zu halten. Das Anbringen von Werbetexten oder Logos bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

4.4 BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

4.4.1 Brandschutz

Die Hallen sind mit Brandmelde- und Feuerlöschanlagen ausgestattet (siehe auch Punkt 3.1.4). Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, Hydranten usw. sowie Schilder zur Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke für Elektro- und Telefonanschlüsse sowie Lüftungseinrichtungen.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Materialien, die leicht entflammbar sind, brennend abtropfen oder giftige Gase und starken Rauch erzeugen, wie Polystyrol-Schaumstoff (Styropor) oder ähnliche Materialien, dürfen nicht verwendet werden. In Einzelfällen können aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen an tragende Konstruktionsteile gestellt werden (z. B. nicht brennbar). Dekorationsmaterialien müssen mindestens B1 nach DIN 4102 bzw. Cfl-s1 nach EN 13501-1 entsprechen, d. h. schwer entflammbar sein. Dies ist durch ein am Stand bereitzuhaltendes Prüfzeugnis nachzuweisen (Vorlagefrist: 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung). Andernfalls ist MOA berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen oder auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen bzw. organisatorische Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers/Veranstalters zu ergreifen (z. B. Ersatzmaßnahmen durch Brandsicherheitswachen). In einigen Bereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn sie durch ihre Anbringung ausreichend gegen Entzündung geschützt sind.

Bodenbeläge müssen DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1 Klasse Cfl-s1 entsprechen, fachgerecht verklebt und fugenlos verlegt sein. Bodenbeläge, die nicht DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1 Klasse Cfl-s1 entsprechen, dürfen nicht als Wandbeläge verwendet werden. Laub- und Nadelbäume dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Schilf, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien erfüllen die genannten Anforderungen in der Regel nicht. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien (Kabelbinder, Bänder aus Kunststoffgewebe usw.) zur Sicherung statisch belasteter Teile ist nicht zulässig.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur mit nahezu leerem Tank (Brandlastminimierung < 5 Liter) in den Hallen ausgestellt werden. Der Kraftstofftank ist zu verschließen. Die Kraftstofftanks sind vor Einbringen in die Hallen mit Stickstoff zu inertisieren. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb ist der Gastank vor dem Einbringen zu entleeren und zu inertisieren. Bei Hybridfahrzeugen muss der Kraftstofftank ebenfalls wie beschrieben nahezu leer sein. Hinsichtlich des Druckbehälters siehe Punkt 5.7 (siehe auch 4.2.2 und 5.6). Unter die Fahrzeuge sind Schutzmatte zum Auffangen austretender Flüssigkeiten zu legen. Fahrzeugbatterien sind abzuklemmen. Erforderlichenfalls sind die Fahrzeuge mit externer Stromversorgung zu versehen.

— 4.4 BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN — FORTSETZUNG

4.4.1.3 Explosivstoffe und Munition

Explosivstoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.5 Ballons und Flugobjekte

Ballons dürfen nur mit Luft gefüllt werden. Der Einsatz ferngesteuerter Flugobjekte in den Hallen kann durch die Veranstaltungsleitung unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden. Der Betrieb von Flugobjekten im Atrium ist grundsätzlich untersagt. Aufgrund der Flughafenschutzzone ist das Steigenlassen von Drachen oder Kitesurfs im Freigelände untersagt. Gefesselte oder sonstige Ballons sowie Flugmodelle jeder Art dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Für den Betrieb unbemannter Fluggeräte (Drohnen) gilt zusätzlich die EU-Verordnung 2019/947.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern ist mit MOA abzustimmen. Für den Betrieb ist eine Genehmigung von MOA erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Rauchmelder vor dem Einsatz von Nebel-/Hazer-Maschinen deaktiviert wurden. Erforderlichenfalls ist eine Ersatzmaßnahme durch Brandsicherheitswachen vorzusehen.

4.4.1.7 Aschenbecher, Aschebehälter, Rauchverbot

In den Hallen, auch an den Ständen, ist das Rauchen untersagt.

4.4.1.8 Abfall, Wertstoff- und Restmüllbehälter

In den Ständen dürfen nur Wertstoff- und Restmüllbehälter aus nicht brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter sind regelmäßig zur Entsorgung bereitzustellen, spätestens jeden Abend nach Messeschluss. Fallen größere Mengen brennbaren Abfalls an, sind diese mehrmals täglich zu entsorgen. Leicht brennbare Materialien wie Späne, Holzreste, Sägemehl und Ähnliches sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Die Verwendung von Spritzpistolen sowie lösungsmittelhaltigen Materialien und Farben ist untersagt.

4.4.1.10 Schneid- und Schleifarbeiten sowie alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten sind so früh wie möglich vor Arbeitsbeginn anzuzeigen und beim Brandschutzbeauftragten von MOA schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt MOA mit einem Erlaubnisschein. Während der Arbeiten ist die Umgebung ausreichend gegen Gefahren abzuschirmen. Feuerlöschgeräte sind in der Nähe einsatzbereit zu halten. Funktionsvorführungen von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch MOA. Es ist zu prüfen, ob die Rauchmelder vor den genannten Arbeiten deaktiviert wurden. Erforderlichenfalls ist eine Ersatzmaßnahme durch Brandsicherheitswachen vorzusehen.

— 4.4 BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN — FORTSETZUNG

4.4.1.11 Leergut

Das Lagern von Leergut jeder Art in den Ständen, in und um die Hallen sowie im Parkhaus ist untersagt. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zum dafür vorgesehenen Leergutlager (brandlastfrei) zu bringen oder zu entsorgen. MOA ist berechtigt, unsachgemäß gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Ab einer Standfläche von 50 m² ist am Stand ein geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) entsprechend den Vorschriften bereitzuhalten. Der Standort des Feuerlöschers ist am Stand gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen. Für Ausstellungsstände mit erhöhter Brandlast ist eine gesonderte Bemessung gemäß DGUV Information 205-001 sowie ASR A2.2 durchzuführen. In besonderen Fällen kann der Einsatz geeigneter Feuerlöscher am Stand verlangt werden.

4.4.2 STANDÜBERDACHUNG

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stände in besprinklerten Hallen nach oben offen sein. Decken gelten als offen, wenn pro Quadratmeter nicht mehr als 50 % der Fläche geschlossen sind. Die Besprinklerung von Standüberdachungen über 20 m² kann entfallen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Metallgitter- oder Maschendecken mit einer Öffnungsweite von mindestens 1 × 1 cm; unter Berücksichtigung von Leuchten und ähnlichen Installationen muss die horizontale Öffnungsfläche mindestens 50 % betragen. Textile Deckenbespannungen, die DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1 Klasse Cfl-s1 entsprechen und von der VdS Schadenverhütung GmbH für die horizontale Anbringung unter Sprinklerebenen zugelassen sind. Textile Deckenbespannungen müssen sich bei einer Temperatur von höchstens 70 °C durch ein Schmelzlot großflächig öffnen. Sprinklertaugliche Bespannungen und Bespannungen mit Schmelzloten sind so straff zu spannen, dass ein Durchhängen vermieden wird. Ist eine Besprinklerung in Ständen bis 100 m² technisch nicht möglich, ist eine Kompensation durch eine mobile Brandmeldeanlage (BMA) möglich. Zusätzlich ist gemäß den Genehmigungsanforderungen ein geeigneter Kleinlöscher zum sofortigen Einsatz bereitzustellen. Für Stände über 100 m² ist zusätzlich zu dieser BMA und dem Kleinlöscher eine Sprinkleranlage zu installieren. Das gesamte Standpersonal ist vom Aussteller/Veranstalter in der Bedienung der BMA und des Kleinlöschers zu unterweisen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist eine Brandwache von der Berliner Feuerwehr und MOA zu bestellen. Diese Einzelfallentscheidung obliegt der Berliner Feuerwehr und MOA.

Nachweise über die Einhaltung von DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1 Klasse Cfl-s1, ein Prüfbericht des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), eine VdS-Zulassung als sprinklertaugliches Material oder eine Prüfung nach EN 20811 und EN 29865 sind vorzulegen (siehe auch Punkt 4.9.2). Standüberdachungen müssen grundsätzlich schwer entflammbar sein (DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1).

4.4.3 GLAS UND ACRYLGLAS

Es darf nur für den jeweiligen Verwendungszweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Überkopfverglasungen mit Mineralglas müssen aus Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen. Die Kanten von Glasscheiben sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass Verletzungsrisiken ausgeschlossen sind. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe deutlich zu kennzeichnen. Verglasungen in Brüstungen und Geländern müssen DIN 18008 (absturzsichernde Verglasungen) entsprechen. Nachweise sind am Stand bereitzuhalten. Für die Verwendung von Überkopfverglasungen und Verbundsicherheitsglas ist, sofern nicht geregelt, eine Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß BauO Bln einzuholen und bei der Abnahme vorzulegen.

4.4.4 AUFENTHALTS- UND ZUSCHAUERRÄUME

Alle Aufenthaltsräume (Besprechungs-, Büro-, Personal-, Sprecherräume usw.), die vollständig umschlossen sind – auch nach oben offene (geschlossene Räume) – und keine optische oder akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit optischen und akustischen Warneinrichtungen auszustatten, damit am Stand jederzeit Alarm gegeben werden kann. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Zuschauerräume für mehr als 200 Personen müssen über mindestens zwei möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge verfügen, die direkt zu den Gängen führen. Zuschauerräume mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch MOA (siehe Punkt 4.2.1).

4.5 AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE UND TÜREN

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jedem Punkt einer Ausstellungsfläche zu einem Rettungsweg darf eine Gehweglänge von 20 m nicht überschreiten. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen mindestens zwei möglichst weit voneinander entfernte und gegenüberliegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Anzahl und lichte Breite der Rettungswege aus Aufenthaltsräumen (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind gemäß BetrVO bereitzustellen. Die Rettungswege sind gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codetüren, Schiebetüren und sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während der Anwesenheit von Personen in den Räumen müssen sich die Türen jederzeit ohne Hilfsmittel leicht und in voller Breite von innen öffnen lassen.

4.6 PODESTE, LEITERN, AUFSTIEGE, TREPPEN UND LAUFSTEGE

Allgemeine Begehungsflächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Geländern zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und über mindestens eine Ober-, eine Mittel- und eine Unterleiste verfügen. § 11 BetrVO ist zu beachten. Für ein Podium ist auf Verlangen des Veranstalters ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenlast ist je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (Eurocode 1) inkl. Nationalem Anhang für die jeweilige Nutzungskategorie (mind. 3,0 kN/m², Kat. C) zu bemessen. Einstufige Podeste dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Leitern, Treppen und Laufstege müssen den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV entsprechen; für Treppen gilt DIN 18065 (jeweils geltende Fassung). Der Abstand zwischen den Geländerteilen darf in eine Richtung 0,12 m nicht überschreiten (§ 11 Abs. 2 MVStättVO) (siehe 4.9.6). Für ortsfeste Arbeitsbühnen gilt DIN EN ISO 14122 entsprechend der horizontalen Belastung (siehe 4.9.3).

SKIZZE GELÄNDER- & PODESTDDETAIL AUF ANFRAGE VERFÜGBAR

4.7 STANDGESTALTUNG

4.7.1 Barrierefreies Bauen

Beim Standbau sollte die barrierefreie Zugänglichkeit berücksichtigt werden. Stände und ihre Einrichtungen sollten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller, Veranstalter und Standbauer ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Installationen wie Brandmelder, Versorgungskanäle, Lüftungsanlagen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind strikt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Streichen, Tapezieren und Bekleben sind ebenfalls nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht durch Standkonstruktionen oder Exponate belastet werden. Hallenstützen und Träger können innerhalb der Standfläche umbaut werden, ohne sie zu beschädigen, sofern ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 cm eingehalten wird. Die Hallenstützen dürfen keinesfalls beklebt oder gestrichen werden. Das Bohren in den Hallenboden ist untersagt.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und sonstige Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Teppich und sonstige Bodenbeläge müssen DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1 Klasse Cfl-s1 entsprechen und an den Kanten zur Fixierung verklebt sein. Alle verwendeten Materialien sind rückstandsfrei zu entfernen. Stoffe wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches sind unverzüglich vom Boden zu entfernen. Der Hallenboden darf nicht gestrichen oder beklebt werden, ausgenommen Kantenfixierungen mit rückstandsfrei entfernbarem Kleband.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Alle Abhängungen von der Hallendecke und von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support) sowie sonstigen Konstruktionen sind gemäß DGUV Vorschrift 17/18 sowie den einschlägigen DGUV-Regeln auszuführen. Die Bereitstellung und Abhängung von Anschlagpunkten sowie deren Änderungen erfolgen ausschließlich durch das technische Personal von MOA. Dies gilt auch für Änderungen an diesen Konstruktionen. Dem Auftrag sind Pläne beizufügen, die die gewünschte Platzierung der Anschlagpunkte einschließlich Höhenangaben zeigen. Die maximale Belastung der bereitgestellten Anschlagpunkte ist zu beachten (siehe auch Punkt 3.1). Für komplexe Systeme ist ein sogenannter Lastplan vorzulegen, der die Gewichtsverteilung der Gesamtlast sowie alle Einzel- und Linienlasten angibt. Auf Verlangen kann eine gesonderte (prüffähige) statische Berechnung (einschließlich exakter Lastverteilung, dokumentierter Gewichtsannahmen, detaillierter Konstruktionszeichnungen usw.) gefordert werden.

Etwaige Kosten trägt der Aussteller oder Auftraggeber. Die abgehängte Konstruktion muss sich innerhalb der Standgrenzen befinden. Der Einsatz von Hebezeugen (z. B. Kettenzüge, Motorzüge) ist mit MOA abzustimmen. Leitfähige Teile (stehend und abgehängt) sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen indirektes Berühren einzubeziehen (siehe auch 5.3 Elektroinstallation). Hinsichtlich der Befestigung abgehängter Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17/18 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) sowie die BetrVO. Die Branchenstandards des VPLT, wie SQ P1 „Bereitstellung und Nutzung von Traversensystemen“, SQ P2 „Elektrokettenszüge“ und SQ Q2 „Sachkunde für Veranstaltungsrigging“, gelten. Grundsätzlich sind Abhängungen von mit dem Boden verbundenen Gegenständen nicht zulässig. Der Mindestabstand für Abhängungen zu auf dem Boden stehenden Gegenständen oder Standkonstruktionen beträgt 50 cm in der Höhe. Ist es technisch oder organisatorisch nicht möglich, Abhängungen aus früheren Veranstaltungen zu entfernen oder Anschlagpunkte für die nächste Veranstaltung rechtzeitig bereitzustellen, muss der Aussteller oder Standbauer akzeptieren, dass fremde Anschlagpunkte über seinem Stand hängen.

— 4. STANDBAUVORSCHRIFTEN — FORTSETZUNG

4.7.6 Standtrennwände

Trennwände dürfen nur mit schwer entflammbarem Material gemäß DIN 4102 B1 bzw. EN 13501-1 Klasse Cfl-s1 bekleidet oder tapeziert werden (siehe auch Punkt 4.4.1.1).

4.7.7 Werbemittel und Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftungen, Firmen- und Markennamen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten (siehe Punkt 4.3). Sie sollen ein ansprechendes Erscheinungsbild bieten. Präsentationen, optisch langsam bewegte Werbemittel und akustische Wiedergaben sind zulässig, wenn sie Nachbarn nicht stören, keine Stauungen in den Gängen verursachen und die Lautsprecheranlagen der Halle nicht übertönen. Die Lautstärke darf an der Standgrenze die Vorgaben der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) nicht überschreiten. DIN 15905-5 ist zu beachten. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche des Ausstellers gestattet. Ausnahmen können vom Veranstalter genehmigt werden. Die Lagerung von Werbemitteln und Drucksachen ist nur für den jeweiligen Tagesbedarf gestattet.

4.7.8 Erscheinungsbild

Der Aussteller ist für die Gestaltung des Standes verantwortlich. Die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung sind zu berücksichtigen. Die Stände sind dem Gesamterscheinungsbild und der Anordnung der jeweiligen Ausstellung anzupassen. Mindestanforderung an die Standgestaltung ist die Anbringung einer Blende mit dem Namen des ausstellenden Unternehmens oder Produkts sowie Bodenbeläge und Standwände, sofern der Veranstalter nicht aus gestalterischen Gründen eine alternative Standgestaltung genehmigt. Der Veranstalter behält sich zudem vor, in den speziellen Teilnahmebedingungen für einzelne Veranstaltungen die Rahmenkonstruktion vorzuschreiben. Geräte oder Vorführungen sind so anzuordnen, dass der Besucherverkehr in den Gängen nicht behindert oder gefährdet wird. Außerhalb der Verkehrsflächen ist vor Aktionsflächen ausreichend Stauraum zu schaffen.

4.8 FREIGELÄNDE

Die Richtlinien für den Hallenbereich gelten für das Freigelände, soweit sie darauf anwendbar sind. Bei der Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen (Werbeanlagen usw.) ist dies durch MOA zu prüfen.

5. Betriebssicherheit, technische Versorgung.

5.1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Etwaige durch Aussteller oder deren Beauftragte an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Gelände verursachte Schäden werden von MOA nach Veranstaltungsende auf Kosten des Veranstalters/Verursachers behoben.

5.2 EINSATZ VON ARBEITSMITTELN

Der Einsatz von Bolzenschussgeräten ist untersagt. Der Einsatz von Oberflächenbearbeitungsmaschinen ohne Staub- und Späneabsaugung (siehe 6.1) ist nicht gestattet. Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Kranen und Staplern darf nur durch befugtes Personal erfolgen.

5.3 ELEKTROINSTALLATION

5.3.1 Anschlüsse

Stromanschlussmöglichkeiten (230/400 V) stehen in allen Hallen und an verschiedenen Stellen im Freigelände zur Verfügung. Anschlüsse von den vorhandenen Anschlusspunkten zu den Ausstellungsständen dürfen nur durch MOA-Techniker hergestellt werden. Derartige Installationen durch Aussteller oder nicht zu MOA gehörendes Personal sind nicht gestattet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, anderen Ausstellern die Nutzung der innerhalb seiner Standfläche befindlichen Versorgungsschächte/Bodentanks für Strom zu gestatten. Verlegte Kabel, die seine Standfläche queren, dürfen nicht entfernt werden. Den Aufträgen ist ein Grundriss beizufügen, der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse zeigt.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände werden nach Beauftragung durch MOA-Techniker ausgeführt. Installationen innerhalb der Stände können durch eigene Elektrofachkräfte des Ausstellers oder zugelassene Fachbetriebe gemäß den VDE-Bestimmungen und europäischen Vorschriften sowie dem Stand der Technik ausgeführt werden. Jedes Gerät muss mit dem CE-Zeichen zugelassen sein und darf nur gemäß den geltenden Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 3) verwendet werden. Strom wird nur für Geräte und Anlagen geliefert, die den VDE-Bestimmungen und den Vorschriften des jeweiligen Stromversorgers entsprechen.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte Elektroinstallation ist nach den neuesten Sicherheitsbestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind die VDE-Richtlinien VDE 0100, DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0100-560, DIN EN 50172, DIN EN 50107-1 und -2, DIN VDE 0100-711, DIN VDE 0108-2, DIN VDE 0100 Teile 706, 708, 711, DIN VDE 0128 sowie DIN EN 56950. Für Steckdosen- und Lichtstromkreise ist ein 30-mA-RCD (Fehlerstrom-Schutzeinrichtung / FI-Schutz) zwingend vorgeschrieben. Der Anteil hoch- oder niederfrequenter Störungen, die in das Netz eingespeist werden, darf die in DIN VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten (siehe auch Punkt 5.11). Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen indirektes Berühren einzubeziehen (Standerdung). Diese Maßnahme gilt auch für abgehängte leitfähige Bauteile. Es dürfen nur Kabel wie NYM, H07RN-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Flachkabel jeder Art sind nicht zulässig. In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen nicht zulässig. Die Sekundärkabel sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Kabel dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Beanspruchung unter Bodenbelägen verlegt werden.

— 5. BETRIEBSSICHERHEIT — FORTSETZUNG

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Das Einbringen wärmeerzeugender und wärmeentwickelnder Geräte ist vorab mit MOA abzustimmen und genehmigungspflichtig. Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Kühlschränke, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, hitzebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Je nach Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien zu gewährleisten. Leuchten dürfen nicht an brennbaren Dekorationen usw. befestigt werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, an denen die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung aufgrund ihrer spezifischen Gestaltung nicht wirksam ist, benötigen eine zusätzliche individuelle Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN EN 50172 sowie den einschlägigen DGUV-Regeln. Sie ist so auszulegen, dass eine sichere Orientierung zu den Notausgängen gewährleistet ist.

5.3.6 Nutzung von Funkfrequenzen

Jede Nutzung von Funkfrequenzen ist MOA vor Inbetriebnahme anzuzeigen und von MOA zu genehmigen. Darüber hinaus muss vor Ort jederzeit eine schriftliche Genehmigung der Bundesnetzagentur für die Nutzung der erforderlichen Frequenzbereiche vorliegen.

5.4 WASSER- UND ABWASSERINSTALLATION

Verlegte Leitungen, die die Standfläche queren, dürfen nicht entfernt werden. Jeder mit Wasser/Abwasser zu versorgende Stand erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur durch MOA erfolgen. Da die Versorgung mit Wasser/Abwasser nur in bestimmten Bereichen möglich ist, ist den Aufträgen ein Grundriss beizufügen, der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse zeigt. Betriebliche Wasser-/Abwasserleitungstrassen müssen zugänglich bleiben; andernfalls sind verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wasserzähler sind vom Aussteller bei Bedarf zu stellen oder bei den zugelassenen Vertragspartnern von MOA zu bestellen. Für Wasseranschlüsse und -verbrauch gelten dieselben Bestimmungen wie für Energie (Strom und Gas) in den Punkten 5.3.1 und 5.3.2. Aus Sicherheitsgründen wird die Wasserversorgung am letzten Veranstaltungstag in der Regel zum Veranstaltungsende abgestellt.

5.5 DRUCKLUFT- UND GASINSTALLATION

Für Gas- und Druckluftanschlüsse und -verbrauch gelten dieselben Bestimmungen wie für Energie (Strom und Gas) in den Punkten 5.3.1 und 5.3.2. Jeder Aussteller ist verpflichtet, anderen Ausstellern die Nutzung der innerhalb seiner Standfläche befindlichen Gas- und Druckluftleitungstrassen zu gestatten. Verlegte Leitungen, die die Standfläche queren, dürfen nicht entfernt werden.

5.5.1 Druckluft

Die Versorgung der Stände mit Druckluft wird von MOA nicht gestellt. Der Einsatz eigener Kompressoren ist aus betriebssicherheitlichen Gründen nicht gestattet (einschließlich Klein- und Hilfskompressoren). Genehmigungspflichtige Ausnahmen sind MOA sechs Wochen vor Messebeginn anzuzeigen. Der Kompressor ist fest in die Maschine des Ausstellers integriert und damit Bestandteil der Maschine. Der Anschluss eines Kompressors an MOA ist nur mit erhöhtem finanziellen und baulichen Aufwand möglich, sodass dieser Anschluss wirtschaftlich unzumutbar ist. Ausnahmen hiervon sind nur in folgenden Fällen zulässig: Bedarf des Ausstellers an Spezialgasen, die bei MOA nicht verfügbar sind; erforderliche Sonderdrücke, die durch MOA-Kompressoren nicht bereitgestellt werden können; Hersteller von Kompressoren; der Kompressor ist Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem verkauft – die maximale Leistung dieses Kompressors darf 50 l/min nicht überschreiten. Die vorgenannten Ausnahmen können nur für Kompressoren gewährt werden, die gemäß der geltenden BetrSichV und TRBS 1201 (Teil 2) für Druckluftbehälter zwingend auf Funktion und Betriebssicherheit geprüft und zugelassen sind (siehe auch Punkt 5.6.3). Die Geräuschentwicklung der Kompressoren darf Aussteller und Besucher nicht stören. Im Einzelfall ist der Betrieb entsprechend anzupassen. Die Prüfung und Zulassung integrierter Druckluftgeräte ist kostenpflichtig.

5.5.2 Gas

Für die Erstellung von Versorgungsleitungen und Leitungen innerhalb der Stände sowie für den Gasverbrauch gelten dieselben Bestimmungen wie für Energie (Strom und Gas) in den Punkten 5.3.1 und 5.3.2. Reichen die Querschnitte vorhandener Gasversorgungsleitungen nicht aus, gehen erforderliche Verstärkungen zu Lasten des Ausstellers. Der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der Aussteller nicht zuvor eine schriftliche Sondergenehmigung von MOA eingeholt hat. Der Antrag auf Sondergenehmigung ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei MOA einzureichen. Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs- und/oder Heizzwecken ist nicht gestattet. Gasbrenner müssen mit Sicherheitseinrichtungen oder automatischen Zündeinrichtungen ausgestattet sein. Als Exponate verwendete Feuerungsanlagen bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch MOA. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei MOA einzureichen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (flammhemmende Unterlagen, Metallschläuche usw.) haftet allein der Aussteller.

5.6 MASCHINEN, DRUCKBEHÄLTER UND ABGASANLAGEN

5.6.1 Maschinenlärm

Der Betrieb lärmzeugender Maschinen und Geräte sollte im Interesse aller Aussteller und Besucher so weit wie möglich begrenzt werden. Die Lärmpegel an der Standgrenze dürfen die Vorgaben der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) nicht überschreiten. DIN 15905-5 (Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörschäden des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik) ist zu beachten und einzuhalten.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG, Fassung 2021) sowie der EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR, VO (EU) 2023/988) entsprechen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen mit einem deutlich sichtbaren Schild versehen sein, das darauf hinweist, dass sie den Anforderungen des vorgenannten Gesetzes nicht entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sichergestellt ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen tragen, muss die entsprechende Konformitätserklärung (z. B. Bodenbeläge) des Herstellers am Stand vorliegen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1 Schutzeinrichtungen

Maschinen und Anlagenteile dürfen nur mit allen Schutzeinrichtungen betrieben werden. Die serienmäßigen Schutzeinrichtungen können durch eine Abdeckung aus mindestens ebenso sicherem Organglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Sind Geräte zuverlässig gegen Betrieb gesichert, können die Schutzeinrichtungen entfernt werden, um Besuchern Konstruktion und Ausführung der verdeckten Teile zu zeigen. Die Schutzeinrichtungen sind dann sichtbar neben der Maschine zu platzieren. Verletzungsrisiken sind in jedem Fall auszuschließen.

— 5. BETRIEBSSICHERHEIT — FORTSETZUNG

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen technischen Ausschüssen der Berufsgenossenschaften, auf Einhaltung der Sicherheitsanforderungen geprüft. Zur Prüfung der CE-Kennzeichnung durch die Behörde muss die EG-Konformitätserklärung am Ausstellungsstand zur Einsichtnahme vorliegen. Im Zweifelsfall sollten sich Aussteller vor Messebeginn an die zuständige Behörde wenden.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist MOA berechtigt, den Betrieb von Maschinen, Anlagen und Geräten jederzeit zu untersagen, wenn nach ihrer Auffassung der Betrieb eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt.

5.6.3 Druckbehälter

Prüfbescheinigung: Druckbehälter dürfen am Stand nur betrieben werden, wenn sie gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aufgestellt und betrieben werden. Die hierfür ausgestellten Prüfbescheinigungen sind am Ausstellungsort bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Veranstalter bzw. dessen Vertretern vorzulegen.

Prüfung: Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung oder eine vergleichbare Prüfung ist nicht ausreichend. Diese Anforderung gilt auch für fremde oder geliehene Behälter. Registrierte Druckbehälter können bis einen Tag vor Messeöffnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV) geprüft werden, sofern die Bau- und Wasserdruckprüfbescheinigung sowie die Bereitstellung eines Monteurs am Ausstellungsstand vorliegen.

Mietgeräte: Werden Mietgeräte am Stand eingesetzt, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass die ausgestellten Prüfbescheinigungen am Ausstellungsort bereitgehalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder MOA vorgelegt werden.

Aufsicht: Die erforderlichen Prüfbescheinigungen müssen während der Veranstaltung für die Gewerbeaufsicht verfügbar sein.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase, die von Exponaten und Geräten abgegeben werden, dürfen nicht in die Hallen abgegeben werden. Sie sind über entsprechende Rohre oder Absauganlagen (z. B. Abzugshauben mit Aktivkohlefiltern) gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung abzuführen.

5.6.5 Abgasanlagen

Die Abgasanlagen dürfen nur von MOA installiert werden. Den Aufträgen ist ein Grundriss beizufügen, der die gewünschte Platzierung der Abgasanlagen zeigt.

5.7 VERWENDUNG VON DRUCKGASEN, FLÜSSIGGASEN UND BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN

5.7.1 Druckgas- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggasen in den Ausstellungshallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung von MOA untersagt.

5.7.1.1 Antrag auf Genehmigung von Druckgasflaschen

Der Einsatz von Druckgasflaschen ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei MOA zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben zu Gasart, Menge, Standort am Stand sowie ein Grundriss mit Kennzeichnung des vorgesehenen Aufstellorts beizufügen. MOA leitet genehmigungspflichtige Anträge an die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. die Berliner Feuerwehr weiter; ohne deren Zustimmung erfolgt keine Freigabe.

Hinweis: Anträge, die weniger als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehen, können aus verfahrenstechnischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Eine kurzfristige Genehmigung durch die Berliner Feuerwehr ist in diesen Fällen nicht gewährleistet.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt: Es dürfen je Stand maximal zwei Flaschen mit einem Gesamtinhalt von 10 Liter bzw. 11 kg verwendet werden. Größere Mengen bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Genehmigung durch MOA in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Die Inbetriebnahme und der Betrieb der Anlage haben durch eine nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) befähigte Person zu erfolgen.

5.7.1.3 Installation und Wartung

Installation, Aufstellung und Wartung von Flüssiggasanlagen haben nach den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 2021) sowie den einschlägigen Regelwerken von DVGW und DVFG zu erfolgen. Leitungen sind mit einem Rückschlagventil auszustatten; Schlauchverbindungen sind auf Dichtheit zu prüfen und regelmäßig zu erneuern. Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, Anlagen jederzeit zu besichtigen und deren Stilllegung zu verlangen, wenn Mängel festgestellt werden.

5.7.2 BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten am Stand ist auf ein für den Ausstellungszweck notwendiges Maß zu beschränken und bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOA.

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in verschlossenen, bruch sicheren und für den jeweiligen Stoff zugelassenen Behältern gelagert und verwendet werden. Offene Gefäße sowie das Umfüllen in der Halle während der Öffnungszeiten sind untersagt.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Am Stand darf ausschließlich der Tagesbedarf gelagert werden. Darüberhinausgehende Mengen sind außerhalb der Ausstellungshalle an einem hierfür freigegebenen Ort zu lagern.

5.7.2.3 Lagerbehälter

Zulässig sind ausschließlich bauartgeprüfte Sicherheitsbehälter. Glasgefäße und nicht bruch sichere Kunststoffbehälter sind zur Lagerung nicht zugelassen.

5.7.2.4 Lagerort

Der Lagerort ist so zu wählen, dass Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen sowie Notausgänge jederzeit frei und ungehindert zugänglich bleiben. Eine Lagerung in unmittelbarer Nähe von Zündquellen ist unzulässig.

5.7.2.5 Betriebsbedingungen

Während des Betriebs ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Elektrische Betriebsmittel im Umfeld sind entsprechend der jeweiligen Zündgefahr auszuwählen. Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer sind im Lager- und Verwendungsbereich untersagt.

5.7.2.6 Einfüllen von Flüssigkeiten

Das Einfüllen und Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten ist nur außerhalb der Öffnungszeiten und nur an dafür freigegebenen, belüfteten Orten gestattet. Verschüttete Mengen sind unverzüglich sachgerecht zu entfernen.

5.7.2.7 Leere Behälter

Entleerte Behälter sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen bzw. bis zum Abtransport verschlossen und gekennzeichnet an einem hierfür bestimmten Ort außerhalb der Ausstellungsfläche zu lagern.

5.8 GEFAHRSTOFFE

Der Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist MOA vorab schriftlich anzuzeigen. Sicherheitsdatenblätter sind am Stand bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder von MOA vorzulegen. Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung haben nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

5.9 FILM-, FOTO- UND FERNSEHVORFÜHRUNGEN

Vorführungen, bei denen eine erhöhte Personenkonzentration, Verdunkelung, Sondereffekte oder technische Zusatzausstattung zum Einsatz kommen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOA. Als zustimmungspflichtig gelten insbesondere solche Vorführungen, die:

- eine Verdunkelung des Standbereichs erfordern,
- mit Nebel-, Rauch- oder Lichteffekten arbeiten,
- eine Bühnen- oder Traversenkonstruktion einschließen,
- eine Lautsprecherbeschallung über Standlautstärke hinaus vorsehen,
- eine erhöhte Besucherzahl im Standbereich erwarten lassen,
- drohnengestützte Foto- oder Filmaufnahmen umfassen,
- oder redaktionelle Film-, Foto- oder Fernsehteams außerhalb des eigenen Standbereichs einsetzen.

Für Aufnahmen außerhalb des eigenen Standbereichs ist zusätzlich das Einverständnis betroffener Dritter (Nachbaraussteller, Besucher) einzuholen.

5.10 STRAHLENSCHUTZ

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch MOA sowie der zuständigen Strahlenschutzbehörde. Der entsprechende Genehmigungsbescheid ist am Stand bereitzuhalten.

5.10.2 Röntgeneinrichtungen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist MOA spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen sind nachzuweisen; die Anlagen sind während der Veranstaltung durch fachkundiges Personal zu betreuen.

5.10.3 Lasereinrichtungen

Der Einsatz von Lasereinrichtungen der Klassen 3B und 4 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOA und ist durch einen Laserschutzbeauftragten zu begleiten. Der Strahlengang ist so zu führen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist; entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

5.11 HOCHFREQUENZGERÄTE, FUNKANLAGEN, EMV

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und ähnlichen Sendeeinrichtungen ist MOA vorab anzuzeigen. Frequenz, Sendeleistung und Standort sind anzugeben, damit Störungen anderer Aussteller sowie der haustechnischen Anlagen ausgeschlossen werden können. Die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) der eingesetzten Geräte ist durch den Aussteller sicherzustellen; entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

5.12 KRANE, STAPLER UND LEERGUT

Der Einsatz von Kranen, Flurförderzeugen und Staplern innerhalb der Hallen ist ausschließlich durch von MOA beauftragte oder freigegebene Unternehmen gestattet. Fahrzeuge und Geräte dürfen die zulässigen Bodenlasten (siehe Kapitel 3) nicht überschreiten. Leergut ist unmittelbar nach dem Standaufbau zu kennzeichnen und an den dafür vorgesehenen Sammelstellen einzulagern; eine Lagerung in Gängen oder Rettungswegen ist untersagt.

5.13 MUSIKALISCHE DARBIETUNGEN

Musikalische Darbietungen und die Wiedergabe von Musik am Stand bedürfen der vorherigen Zustimmung von MOA sowie – soweit erforderlich – der Anmeldung bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (GEMA) durch den Aussteller. Die Lautstärke ist so zu begrenzen, dass Nachbarstände und der allgemeine Hallenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

5.14 BEREITSTELLUNG VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Die Abgabe von Speisen und Getränken am Stand, ob unentgeltlich oder gegen Entgelt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOA und erfolgt ausschließlich über den von MOA benannten Caterer bzw. nach dessen Freigabe. Die einschlägigen lebensmittel- und gaststättenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6. Umweltschutz

MOA ist dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen verpflichtet. Aussteller und Dienstleister sind gehalten, Abfälle zu vermeiden, Wasser und Boden zu schützen und Umweltschäden von vornherein auszuschließen. Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

6.1 ABFALLWIRTSCHAFT

6.1.1 Überwachungsbedürftige Abfälle

Überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind MOA vor Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Entsorgung und Nachweisführung obliegen dem Aussteller; MOA kann die Beauftragung eines zugelassenen Entsorgungsfachbetriebs verlangen.

6.1.2 Eingebraachte Abfälle

Sämtliche im Rahmen des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung entstehenden Abfälle sind vom Aussteller nach Materialarten getrennt an den hierfür ausgewiesenen Sammelstellen zu entsorgen. Verpackungsmaterial ist möglichst zu vermeiden bzw. mitzuführen; eine Entsorgung zulasten von MOA erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und wird kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

6.2 WASSER-, ABWASSER- UND BODENSCHUTZ

6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Wird am Stand mit öl- oder fetthaltigen Stoffen gearbeitet (u. a. Kochen, Frittieren, Fahrzeug- oder Maschinenvorfürungen), sind Abwässer über einen geeigneten Öl- bzw. Fettabscheider zu führen oder gesondert aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Eine direkte Einleitung in die Kanalisation ist untersagt.

6.2.2 Reinigungs- und Waschmittel

Es dürfen ausschließlich handelsübliche, für die jeweilige Anwendung zugelassene Reinigungs- und Waschmittel eingesetzt werden. Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat gemäß den Vorgaben der örtlichen Entwässerungssatzung zu erfolgen.

6.3 UMWELTSCHÄDEN

Jeder Aussteller haftet für Schäden, die durch sein Verschulden oder das seiner Beauftragten an Boden, Wasser oder Luft verursacht werden. Austretende Betriebsstoffe sind unverzüglich MOA zu melden und fachgerecht zu beseitigen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

Rechtlicher Hinweis. Die vorstehenden Ausführungen ersetzen nicht die eigenverantwortliche Prüfung der jeweils aktuell geltenden Fassungen von DGUV-Vorschriften, Eurocode-Normen, DIN-Normen, Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 2021), dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und der EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU-GPSR), der EU-Verordnung 2019/947 (Drohnenbetrieb), dem Telekommunikationsgesetz (TKG 2021), dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG 2016) sowie der jeweils zuständigen Betriebsverordnung (BetrVO). Aussteller und Dienstleister sind verpflichtet, sich vor Anwendung durch einen Brandschutzbeauftragten oder eine andere fachkundige Stelle über die aktuell gültige Rechtslage zu informieren. Maßgeblich für die Auslegung dieses Dokuments ist im Zweifelsfall die englischsprachige Fassung des Tech Rider.

READY?

Alles Weitere klärt das Technik-Team direkt, von der ersten Aufbaufraage bis zum letzten Handgriff beim Abbau.

Fragen und Informationen rund um Standbau, Sicherheitsauflagen oder technische Versorgung werden bereits im Zuge der Vorbereitung durch unser MEET Team aufgenommen und abgestimmt. Bei Detailfragen wird unser Technik-Team rechtzeitig eingebunden und klärt die technischen Anforderungen gerne direkt mit Aussteller:innen, Standbauern und Dienstleistern.

[030 39 40 43 7701](tel:0303940437701)

facility@moa.de

meet@moa.de

moa.de